

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-83/20 – 1

Rechtssache C-83/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

17. Februar 2020

Vorlegendes Gericht:

Supremo Tribunal Administrativo (Portugal)

Datum der Vorlageentscheidung:

23. Januar 2020

Rechtsmittelführer:

BPC Lux 2 Sàrl

BPC UKI LP

Bennett Offshore Restructuring Fund Inc.

Bennett Restructuring Fund LP

Queen Street Limited

BTG Pactual Global Emerging Markets and Macro Master Fund,
L.P.

BTG Pactual Absolute Return II Master Fund, L.P.

CSS, LLC

Beltway Strategic Opportunities Fund L.P.

EJF Debt Opportunities Master Fund, L.P.

TP Lux HoldCo, S.a.r.l.

VR Global Partners, L.P.

CenturyLink

City of New York Group Trust

Dignity Health

GoldenTree Asset Management LUX S.a.r.l.

GoldenTree High Yield Value Fund Offshore 110 Two Limited

San Bernardino County Employees Retirement Association

EJF DO Fund (Cayman), LP

Massa Insolvente da Espírito Santo Financial Group SA

Rechtsmittelgegner:

Banco de Portugal

Banco Espírito Santo SA

Novo Banco SA

DO

SUPREMO TRIBUNAL ADMINISTRATIVO

... [nicht übersetzt]

Die Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten des

Supremo Tribunal Administrativo (Oberstes Verwaltungsgericht, STA) ... [nicht übersetzt] erlässt folgendes Urteil:

BERICHT

1. Die BPC Lux 2 Sàrl, die BPC UKI LP, die Bennett Offshore Restructuring Fund Inc., die Bennett Restructuring Fund LP, die Queen Street Limited, die BTG Pactual Global Emerging Markets and Macro Master Fund, L.P., die BTG Pactual Absolute Return II Master Fund, L.P., die CSS, LLC, die Beltway Strategic Opportunities Fund L.P., die EJF Debt Opportunities Master Fund, L.P., die TP Lux HoldCo, S.a.r.l., die VR Global Partners, L.P., CenturyLink, der City of New York Group Trust, Dignity Health, die GoldenTree Asset Management LUX S.a.r.l., die GoldenTree High Yield Value Fund Offshore 110 Two Limited, die San Bernardino County Employees Retirement Association und die EJF DO Fund (Cayman), LP, haben am 12. März 2019 ein Rechtsmittel ... [nicht übersetzt]

gegen das Urteil des Tribunal Administrativo do Círculo (TAC) de Lisboa (Verwaltungsgericht Lissabon) eingelegt.

Die Massa Insolvente da Espírito Santo Financial Group SA, Klägerin des verbundenen Verfahrens (die Berufung gemäß den Art. 140 und 149 des [Código de Processo nos Tribunais Administrativos (Verwaltungsgerichtsordnung, CPTA)] beim Tribunal Central Administrativo Sul [Zentrales Verwaltungsgericht Süd, TCAS] eingelegt hatte), hat anschließend die Einlegung einer Revision gemäß Art. 151 Abs. 1 CPTA zum STA akzeptiert.

Mit Beschluss vom 17. Juli 2019 sind somit beide Rechtsmittel zugelassen worden.

A – Die Rechtsmittelführer haben ihr Vorbringen eingereicht ... [nicht übersetzt].

Der BANCO DE PORTUGAL ist dem entgegengetreten ... [nicht übersetzt].

B – Die MASSA INSOLVENTE DO ESPÍRITO SANTO FINANCIAL GROUP SA, Klägerin des verbundenen Verfahrens ... [nicht übersetzt] hat ihr Vorbringen eingereicht, aus dem folgende Auszüge wiedergegeben werden: **[Or. 2]**

„... 43. *Anschließend hielt das befasste Gericht ... [nicht übersetzt] im angefochtenen Urteil ferner den Klagegrund der Rechtswidrigkeit, der auf einen Verstoß gegen das Unionsrecht gestützt wurde, für nicht stichhaltig, da es zusammengefasst der Ansicht war, dass*

(i) es unangebracht sei, die fehlende oder mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU geltend zu machen, da die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie beim Erlass des Decreto-Lei Nr. 114-A/2014 noch nicht abgelaufen gewesen sei und (ii) kein Verstoß gegen das in Art. 17 der Charta niedergelegte Eigentumsrecht oder Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 vorliege, da die Beschränkung der Eigentumsrechte der Anteilseigner gerechtfertigt sei.

44. *Im Licht der vom Unionsrecht – und natürlich auch von der portugiesischen Verfassung – anerkannten Grundsätze muss jede Beschränkung des Eigentumsrechts folgende Bedingungen erfüllen: (i) sie muss durch Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein, (ii) in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erlassen worden sein, (iii) zeitnah durch eine angemessene Entschädigung für den jeweiligen Verlust ausgeglichen werden und (iv) dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen.*

45. *... [nicht übersetzt] Sollte der Grundsatz ‚no creditor worse off‘ ... [nicht übersetzt] auch auf Anteilseigner anzuwenden sein, ist es tatsächlich so, dass (i) der rechtliche Rahmen, innerhalb dessen die Abwicklungsmaßnahme getroffen wurde, dies nicht ausdrücklich vorsah und (ii) die Stelle, die die Abwicklungsmaßnahme getroffen hat, der Ansicht ist, dass dieser Grundsatz auf Anteilseigner nicht anzuwenden gewesen sei, wie in der Klagebeantwortung des Banco de Portugal ausgeführt.*

46. Jedenfalls läuft die Regelung zum Gläubigerschutz, die in Art. 145-B Abs. 3 des [Regime Geral das Instituições de Crédito e Sociedades Financeiras (Allgemeine Regelung über Kreditinstitute und Finanzgesellschaften, im Folgenden: RGICSF)] vorgesehen ist, der durch das Decreto-Lei Nr. 114-A/2014 eingeführt wurde, ebenfalls insoweit der Richtlinie 2014/59/EU zuwider, als darin (i) nicht vorgesehen ist, dass zwei getrennte Bewertungen durchgeführt werden müssen, (ii) keine Verpflichtung zur zügigen Durchführung der Bewertung vorgesehen ist und (iii) bestimmt wird, dass die Zahlung der bei der Bewertung gegebenenfalls festgestellten Differenz an die Gläubiger erst nach Abschluss der Liquidation des von der Abwicklungsmaßnahme betroffenen Instituts erfolgen muss.

47. Selbst wenn eine unionsrechtskonforme Auslegung der nationalen Regelung zugestanden würde, ist nicht ersichtlich, wie eine solche Auslegung heute dazu führen könnte, dass die Anteilseigner in die Lage versetzt werden könnten, in der sie sich befänden, wenn eine vollständige Liquidation des von der Abwicklungsmaßnahme betroffenen Finanzinstituts erfolgt wäre, da das Verfahren, in dem der Banco de Portugal die Abwicklungsmaßnahme erlassen hat, diese Möglichkeit unweigerlich beeinträchtigt hat.

48. Die Rechtsmittelführerin kann der Auffassung nicht zustimmen, dass die Anteilseigner unabhängig von der Anwendung des Grundsatzes ‚no creditor worse off‘ angemessen geschützt seien durch: (i) den Gewinn, der sich aus der Auszahlung des etwaigen Restbetrags des Erlöses aus der Veräußerung des Brückeninstituts an das ursprüngliche Finanzinstitut oder seine Insolvenzmasse ergibt, wie in Art. 145-I Abs. 4 RGICSF vorgesehen und [Or. 3] (ii) die Erlöse aus dem nach dem Código da Insolvência e da Recuperação de Empresas (Insolvenz- und Unternehmenssanierungsordnung, CIRE) durchzuführenden Verfahren zur Liquidation des von der Abwicklungsmaßnahme betroffenen Instituts.

49. Die gesonderte oder gemeinsame Anwendung dieser beiden Mechanismen führt somit nicht zu einer zufriedenstellenden oder gerechten Lösung für die Anteilseigner oder zumindest zu einer Lösung, die sich derjenigen annähert, die sich bei Anwendung des Grundsatzes ‚no creditor worse off‘ auf die Anteilseigner ergäbe, dessen heutige Anwendung auf den konkreten Fall mittels einer unionsrechtskonformen Auslegung mit den vorstehend aufgezeigten Problemen behaftet ist; es liegt daher ein eindeutiger Verstoß gegen das Eigentumsrecht und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, die in der Charta vorgesehen sind, vor.

50. Was nun eine konkrete Prüfung der Richtlinie 2014/59/EU angeht, heißt es in Art. 32, dass eine Abwicklungsmaßnahme nur dann getroffen werden kann, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (i) Die zuständige Behörde hat festgestellt, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; (ii) bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht auf alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder der Aufsichtsbehörden, darunter

Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten; (iii) eine Abwicklungsmaßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, wobei dies angenommen wird, wenn die Maßnahmen für die Erreichung der fraglichen Ziele erforderlich und verhältnismäßig sind (Art. 32 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 5 der Richtlinie 2014/59/EU).

51. Die Richtlinie 2014/59/EU sieht eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten vor, nämlich: die vollständige oder teilweise Unternehmensveräußerung (Art. 38 und 39 der Richtlinie), das Brückeninstitut (Art. 40 und 41 der Richtlinie), die Ausgliederung von Vermögenswerten (Art. 42 der Richtlinie) und das Bail-in-Instrument (Art. 43 ff. der Richtlinie).

52. In der Begründung der Abwicklungsmaßnahme findet sich jedoch nicht eine Zeile, ein Wort oder auch nur eine Andeutung auf eine – wenn auch nur implizite – Abwägung in Bezug darauf, welche dieser vier Alternativen sich am offensichtlichsten anbietet, weil sie die einzige ist, die es ermöglichen würde, die Integrität des Vermögens des Banco Espírito Santo (BES) zu wahren, nämlich das Bail-in-Instrument auf der Grundlage relevanter Kapitalinstrumente.

53. Über die Notwendigkeit hinaus, beim Treffen der eigentlichen Abwicklungsentscheidung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, gewährleistet die Richtlinie 2014/59/EU auch, dass nach dem Treffen dieser Entscheidung die Eingriffe in das Eigentumsrecht nicht unverhältnismäßig sein dürfen.

54. Die Kommission war insoweit der Ansicht, dass der Eingriff in das Eigentumsrecht nicht unverhältnismäßig sei, wenn ein Recht auf Ausgleich für die betroffenen Anteilseigner und Gläubiger vorgesehen werde, die in Höhe des Betrags entschädigt werden müssten, auf den sie im Rahmen einer normalen Liquidation des Unternehmens Anspruch hätten. [Or. 4]

55. Dieses Verständnis fand seinen Niederschlag in der Richtlinie 2014/59/EU, die einen zweifachen Ausgleichsmechanismus vorsieht: (i) die Zahlung einer Gegenleistung an das in Abwicklung befindliche Institut und (ii) den sogenannten Grundsatz, dass ‚kein Gläubiger oder Anteilseigner schlechter gestellt wird‘, und andernfalls das Eigentumsrecht in seinem Wesen beeinträchtigt ist.

56. Unabhängig von der unmittelbaren Wirkung der Richtlinie 2014/59/EU müssten die in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausgleichsmechanismen für das in Abwicklung befindliche Institut, seine Gläubiger und seine Anteilseigner daher von der [für den Erlass der Abwicklungsmaßnahme zuständigen] nationalen Behörde, im vorliegenden Fall dem Banco de Portugal, stets beachtet werden, als eindeutiger Ausdruck des Eigentumsrechts, wie es von der Charta geschützt wird.

57. Wie sich aus der vorliegenden Rechtsmittelschrift ergibt, hätten die in Art. 36 der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehene (vorläufige und/oder endgültige) Bewertung sowie die ebenfalls in diesem Artikel vorgesehene Zahlung der bei der

Bewertung gegebenenfalls festgestellten Gegenleistung an das in Abwicklung befindliche Institut möglichst bald nach der Abwicklungsentscheidung vorgenommen werden müssen.

58. *Die Richtlinie 2014/59/EU sieht ferner einen Mechanismus zum Schutz der Anteilseigner und Gläubiger vor, indem sie bestimmt, dass die Anteilseigner und Gläubiger, deren Forderungen nicht übertragen wurden, Anspruch auf Zahlung in mindestens der Höhe des Betrags haben, den sie erhalten würden, wenn das Institut im Rahmen der regulären Insolvenzverfahren vollständig liquidiert worden wäre (vgl. Art. 73 der Richtlinie).*

59. *Zu diesem Zweck sieht Art. 74 der Richtlinie 2014/59/EU vor, dass möglichst bald nach der Durchführung der Abwicklungsmaßnahme eine Bewertung durch eine unabhängige Person vorgenommen wird, bei der vor allem der Unterschied festgestellt wird zwischen (i) der Behandlung, die Anteilseignern und Gläubigern zuteil geworden wäre, wenn für das in Abwicklung befindliche Institut das reguläre Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre, und (ii) der tatsächlichen Behandlung der Anteilseigner und Gläubiger im Rahmen des Erlasses der Abwicklungsmaßnahme (Art. 74 Abs. 2 der Richtlinie), wobei die Anteilseigner und/oder Gläubiger bei einer positiven Differenz das Recht auf Auszahlung des Differenzbetrags aus den Finanzierungsmechanismen für die Abwicklung haben.*

60. *... [nicht übersetzt] Obwohl das Decreto-lei Nr. 114-A/2014 nach der Veröffentlichung der Richtlinie 2014/59/EU erlassen wurde ... [nicht übersetzt] und der teilweisen Umsetzung derselben dienen sollte, hat es dieses Ziel bekanntlich völlig verfehlt.*

61. *Das RGICSF sieht – und sah bereits vor Erlass des Decreto-lei Nr. 114-A/2014 – keinen Mechanismus der Zahlung einer Gegenleistung an das in Abwicklung befindliche Institut vor, wie er in Art. 36 der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen ist, sondern bestimmt lediglich, dass der nach Erstattung der vom Abwicklungsfonds [Or. 5] und vom Fundo de Garantia de Depósitos (Einlagensicherungsfonds) oder Fundo de Garantia do Crédito Agrícola Mútuo (Garantiefonds des Crédito Agrícola Mútuo) zur Verfügung gestellten Beträge verbleibende Teil des Veräußerungserlöses dem ursprünglichen Kreditinstitut oder seiner Insolvenzmasse zurückerstattet wird.*

62. *Diese Lösung weicht stark von der von der Richtlinie empfohlenen Lösung ab, da sie nicht dazu geeignet ist, einen angemessenen und zeitnahen Ausgleich für die ‚Enteignung‘ der Vermögenswerte des in Abwicklung befindlichen Instituts zu gewährleisten.*

63. *Zweitens sieht das RGICSF zwar in Art. 145-B Abs. 3 einen Mechanismus zum Schutz der Gläubiger vor, es sieht jedoch im Gegensatz zur Richtlinie 2014/59/EU keinen solchen Mechanismus für Anteilseigner vor, während die portugiesischen Regulierungsbehörden selbst – darunter der Banco de Portugal –*

die Notwendigkeit anerkannt haben, einen angemessenen Ausgleich für die Anteilseigner vorzusehen und, soweit bekannt, im Rahmen des Erlasses des Decreto-lei Nr. 114-A/2014 gehört wurden, das unerklärlicherweise keinen angemessenen Ausgleichsmechanismus für die Anteilseigner vorsah.

64. Selbst wenn hier eine unionsrechtskonforme Auslegung der nationalen Regelung vorgenommen werden könnte, wie vom angerufenen Gericht zugestanden, und somit der Grundsatz ‚no creditor worse off‘ auf die Anteilseigner angewendet würde, wäre diese Lösung aus den oben in den Abs. 159 bis 164 dargelegten Gründen nicht ausreichend.

65. Was schließlich die beiden im nationalen Recht existierenden Mechanismen angeht, die – obwohl sie nicht Ausdruck der Anwendung des Grundsatzes ‚no creditor worse off‘ auf die Anteilseigner sind – nach Ansicht des angerufenen Gerichts angeblich dazu dienen, das Eigentumsrecht der Anteilseigner angemessen zu schützen, so können diese Mechanismen aus den oben in den Abs. 165 bis 171 geschilderten Gründen nicht als angemessen oder ausreichend angesehen werden.

66. Die Bestimmungen der Richtlinie über den Mechanismus zu Schutz der Anteilseigner wurden somit nicht umgesetzt, was nicht durch eine unionsrechtskonforme Auslegung gelöst oder über die in den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Mechanismen des angeblichen Schutzes der Anteilseigner behoben werden kann.

67. Drittens sieht das Decreto-lei Nr. 114-A/2014 auch nicht die Durchführung der beiden bereits genannten unabhängigen Bewertungen vor, die in den Art. 36 und 74 der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen sind; diese sind von grundlegender Bedeutung für die angemessene und rechtzeitige Anwendung der Mechanismen zum Schutz der Anteilseigner und Gläubiger.

68. Das Decreto-lei Nr. 114-A/2014 sieht lediglich eine einzige Bewertung vor (vgl. Art. 145-F Abs. 5 und Art. 145-H Abs. 4 RGICSF), ohne eine Verpflichtung zu ihrer zügigen Durchführung vorzusehen, was zwangsläufig ihrer Genauigkeit und Rechtzeitigkeit abträglich ist.

69. Was die unmittelbare Wirkung der Richtlinie und die Umsetzungsfrist angeht, ist es nicht zulässig, dass ein Mitgliedstaat ausdrücklich entscheidet, eine Richtlinie umzusetzen [Or. 6] – selbst wenn dies vor Ablauf der Umsetzungsfrist geschehen sollte –, und dies dann nur mangelhaft tut. Mit diesem Vorgehen verstößt er gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 und Art. 288 AEUV.

70. Der Gerichtshof war im Rahmen der Beurteilung der Vereinbarkeit von nationalen Rechtsvorschriften mit Richtlinien der Europäischen Union der Ansicht, dass nationale Rechtsvorschriften, deren erklärtes Ziel [es ist] ... [nicht übersetzt], eine bestimmte Richtlinie umzusetzen, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie als von ihrem Anwendungsbereich erfasst angesehen werden können und nicht erst ab dem Ende der Umsetzungsfrist,

weshalb ein Mitgliedstaat, wenn er eine Richtlinie – auch vor Ablauf der Umsetzungsfrist – umsetzt, speziell verpflichtet ist, dies fehlerfrei und vollständig zu tun.

71. Im vorliegenden Fall sollten die in Rede stehenden nationalen Regelungen ... [nicht übersetzt] ausdrücklich ... [nicht übersetzt] dazu dienen, die Richtlinie 2014/59/EU in portugiesisches Recht umzusetzen. Sie haben damit die Regelung über die Abwicklung von Finanzinstituten in den Anwendungsbereich des Unionsrechts gestellt.

72. Mit der Richtlinie 2014/59/EU, namentlich ihren Art. 36, 73 und 74, sollte dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Eigentumsrecht, die in der Charta vorgesehen sind, Ausdruck verliehen werden, so dass die fehlerhafte Umsetzung der genannten Artikel durch den portugiesischen Gesetzgeber auch aus diesem Grund – Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Eigentumsrecht, die durch die Bestimmungen der Richtlinie konkretisiert werden sollten – eine Verletzung der Verpflichtungen darstellt, die diesem nach dem Vertrag [über die Arbeitsweise der Europäischen Union] obliegen.

73. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich auch vor Ablauf der Frist zur Umsetzung einer Richtlinie nach deren Inkrafttreten aus den derzeitigen Art. 4 Abs. 3 und 288 AEUV eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten ergibt, wonach ‚der Mitgliedstaat, an den diese Richtlinie gerichtet ist, während der in dieser festgesetzten Umsetzungsfrist keine Vorschriften erlassen darf, die geeignet sind, die Erreichung des in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Zieles ernstlich in Frage zu stellen‘ – sogenannte Sperrwirkung.

74. ... [nicht übersetzt] Obwohl das angerufene Gericht das Bestehen dieser Verpflichtung der Mitgliedstaaten anerkannt hat, war es dennoch der Ansicht, dass diese Wirkung im vorliegenden Fall nicht vorliege.

75. Die Ansicht des Gerichts ist unzutreffend, denn ... [nicht übersetzt] der nationale Gesetzgeber hat durch die fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU – bei der er insbesondere keine angemessene Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und auch keine Zahlung eines angemessenen Ausgleichs an das in Abwicklung befindliche Institut und dessen Anteilseigner vorgesehen hat – einen Raum geschaffen, der den Erlass der Abwicklungsmaßnahme in der Form, in der sie vom Banco de Portugal getroffen wurde, ermöglicht hat, deren Wirkungen über den Zeitpunkt ihres Erlasses und ... [nicht übersetzt] weit über das Ende der Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU hinausreichen. **[Or. 7]**

76. Somit ist davon auszugehen, dass die fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU durch das Decreto-lei Nr. 114-A/2014 vom 1. August 2014 – das an diesem spezifischen Datum allein dazu erlassen wurde, den Rahmen für die Maßnahme zur Abwicklung des BES zu bilden, die zwei Tage später erlassen wurde – das von der Richtlinie vorgeschriebene Ergebnis ernsthaft in Frage stellt,

was zu diesem Zeitpunkt vorhersehbar war, da eine rechtliche Regelung über Abwicklungsmaßnahmen geschaffen wurde, die angesichts der Richtlinie 2014/59/EU eindeutig rechtswidrig war.

77. Da diese rechtliche Regelung über Abwicklungsmaßnahmen – die Art. 145-A bis 145-O des RGICSF – insgesamt gegen verschiedene Vorschriften und Grundsätze des Unionsrechts verstößt, muss ... [nicht übersetzt] sie ... [nicht übersetzt] aus diesem Grund ... [nicht übersetzt] aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts vom Gericht gänzlich unangewendet gelassen werden.

... [nicht übersetzt] Dem vorliegenden Rechtsmittel [ist] stattzugeben ... [nicht übersetzt].“

Der BANCO DE PORTUGAL trägt vor ... [nicht übersetzt]:

„... LL. Zur angeblich durch die Abwicklungsmaßnahme erfolgten Verletzung des Rechts auf Privateigentum der Anteilseigner der abgewickelten Bank und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wie sie in Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 niedergelegt sind, wurde oben festgestellt, dass ... [nicht übersetzt] die Rechtsmittelführerin nichts vorträgt, was sich in relevanter Weise vom Geltendmachen der Ungültigkeit der Abwicklungsmaßnahme wegen Verletzung des Rechts auf Privateigentum und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unter Bezugnahme auf das portugiesische Recht unterscheidet ... [nicht übersetzt], ... [nicht übersetzt] [denn] diese Rechte und Grundsätze unterscheiden sich im Wesentlichen ... [nicht übersetzt] natürlich, was den Umfang und den Inhalt des betreffenden Schutzes angeht, nicht von dem, was im Unionsrecht insoweit vorgesehen ist.

MM. Darüber hinaus ... [nicht übersetzt] ist die von der Rechtsmittelführerin vorgenommene Auslegung des angefochtenen Urteils (und der darin angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union) dahin, dass darin die unmittelbare Anwendbarkeit des Grundsatzes ‚no creditor worse off‘ auf die Anteilseigner der abgewickelten Kreditinstitute während der Geltung des Decreto-lei Nr. 114-A/2014 (d. h. vor Ablauf der Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) anerkannt worden sei, offenkundig falsch, weil dies offensichtlich ... [nicht übersetzt] nicht den Tatsachen entspricht, denn das angerufene Gericht hat insoweit lediglich entschieden, dass ... [nicht übersetzt] der Umstand, dass der genannte Grundsatz für die Anteilseigner nicht in der auf die Abwicklung des BES anwendbaren nationalen Regelung niedergelegt wurde, insbesondere nicht bedeute, dass ‚im Rahmen der zivilrechtlichen außervertraglichen Haftung des Staates ... die Stellung der Anteilseigner nicht auch in den Schutzzumfang der Vorschrift einbezogen wäre, falls [Or. 8] es zu einer Verschlechterung ihrer rechtlichen Stellung unter Bezugnahme auf das Liquidationsszenario komme, was jedoch nicht geltend gemacht wurde‘.

NN. Dies hätte im Übrigen von der Rechtsmittelführerin auch nicht geltend gemacht werden können ... [nicht übersetzt], denn, da ... [nicht übersetzt] die

Maßnahme zur Bankabwicklung in einer Extremsituation, was die Nichteinhaltung der anwendbaren Quoten durch das Kreditinstitut und die Unfähigkeit zur sofortigen oder kurzfristigen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten angeht, stattgefunden hat (vgl. Art. 145-C Abs. 1 und 3 RGICSF), lässt sich intuitiv der Schluss ziehen, dass bei dem zum Erlass der Maßnahme zur Abwicklung des BES alternativen Szenario – dem seiner sofortigen Insolvenz und ungeordneten Liquidation – die Situation der Anteilseigner dieselbe, wenn nicht schlechter, wäre, wie die, die infolge des Erlasses dieser Maßnahme tatsächlich eingetreten ist.

OO. Gerade bei diesem Szenario können – unter Einräumung der Möglichkeit, dass sich die Anteilseigner im konkreten Fall in eine Lage befinden, die schlechter ist als diejenige, in der sie sich bei dem Alternativszenario der Liquidation ‚ohne Abwicklung‘ des Kreditinstituts befänden ... [nicht übersetzt] – die Vorschriften ... [nicht übersetzt] des Art. 145 Abs. 1 und 4 RGICSF über die Auszahlung eines etwaigen verbleibenden Betrags aus dem Erlös der Veräußerung der Brückenbank und ferner die offensichtlichen Vorteile der Durchführung eines geordneten Verfahrens zur Liquidation der abgewickelten Bank relevant sein, da sie zur Neutralisierung der Auswirkungen eines etwaigen (und wenig plausiblen) Unterschieds der Lage der Anteilseigner bei einer Abwicklung und bei einer Liquidation unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Abwicklung beitragen.

PP. ... [nicht übersetzt] Daraus ist zwangsläufig zu schließen, dass der Umstand, dass in dem nationalen Recht, auf dessen Grundlage die Abwicklungsmaßnahme erlassen wurde, kein Ausgleich für die Anteilseigner der abgewickelten Bank vorgesehen ist, nicht gegen Art. 17 der Charta und Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 verstößt, da eine etwaige Beschränkung des Eigentumsrechts angesichts der Art und der Ausgestaltung ihrer Investitionen vollkommen gerechtfertigt ist, denn sie sind die Eigentümer der Bank und müssen daher die ersten sein, die die Folgen der Verschlechterung der betreffenden finanziellen Lage zu tragen haben (wie es auch nach der allgemeinen Insolvenzregelung der Fall ist).

QQ. Im Übrigen ... [nicht übersetzt] ergibt auch die Ansicht der Rechtsmittelführerin keinen Sinn, dass der Banco de Portugal unabhängig vom zum Zeitpunkt der Maßnahme zur Abwicklung des BES anwendbaren nationalen Recht im Kontext dieser Maßnahme Lösungen wie die in den Art. 34 Abs. 6 Buchst. e, 73 und 74 der Richtlinie 2014/59/EU (über die Gewährung eines etwaigen Ausgleichs an die abgewickelte Bank und ihre Anteilseigner) vorgesehenen hätte anwenden müssen, da diese Lösungen den Anforderungen des Rechts auf Privateigentum entsprechen, und zwar einfach deswegen, weil die Abwicklungsbehörde verpflichtet ist, auf der Grundlage der zu dem betreffenden Zeitpunkt in der nationalen Rechtsordnung geltenden Regelung eine Abwicklungsmaßnahme anzuwenden.

RR. ... [nicht übersetzt] Auch in Bezug auf die angeblich nicht oder mangelhaft erfolgte Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU durch das Decreto-lei Nr. 114-A/2014 – und die Folgen in Bezug auf die Nichtanwendung dieses Decreto-lei, die

[Or. 9] sich daraus infolge des Vorrangs des Unionsrechts ergeben – erweist sich das Rechtsmittel der Insolvenzmasse der Espírito Santo Financial Group als offensichtlich unbegründet.

SS. Denn wie bereits ausgeführt und wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ... [nicht übersetzt] ergibt, musste der portugiesische Gesetzgeber am 1. August 2014 keine der Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht umgesetzt haben, so dass diese zu diesem Zeitpunkt keine unmittelbare Wirkung entfalteten und die nationalen Gerichte in Bezug auf diese Richtlinie nicht an den Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts gebunden waren.

TT. Zum anderen steht fest, dass es vollkommen zulässig ist, eine Richtlinie teilweise, in Etappen, noch vor Ablauf der Umsetzungsfrist umzusetzen, ohne dass die Richtlinie in diesem Fall unmittelbare Wirkung entfaltet, schon gar nicht in Bezug auf alle darin enthaltenen Bestimmungen.

UU. Auch in dieser Hinsicht ... [nicht übersetzt] hat ... [nicht übersetzt] der Gesetzgeber beim Erlass des Decreto-lei Nr. 114-A/2014 nicht die Verpflichtung verletzt, keine Vorschriften zu erlassen, die nach Ablauf der Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU das darin vorgeschriebene Ergebnis ernsthaft in Frage stellen können, nicht nur weil, wie bereits ausgeführt, die Nichterfüllung dieser Verpflichtung anhand der Wirkungen von Vorschriften beurteilt werden muss, die in der nationalen Rechtsordnung tatsächlich erlassen wurden, und nicht anhand der Nichtumsetzung von Maßnahmen, die noch nicht bindend sind, wie es vorliegend der Fall ist,

VV. sondern auch, weil sich unter den vorrangigen Zielen und Zwecken, die in der Richtlinie 2014/59/EU ausdrücklich vorgesehen sind ... [nicht übersetzt], kein Ziel oder Zweck befindet – auch nicht indirekt oder nicht ausdrücklich formuliert –, das bzw. der sich auf die Notwendigkeit auf Unionsebene bezöge, abgewickelte Kreditinstitute und die betreffenden Anteilseigner durch einen Ausgleich zu schützen (anders als es eindeutig in Bezug auf die betreffenden Gläubiger der Fall ist); dies legt den Schluss nahe, dass der Umstand, dass das Decreto-lei Nr. 114-A/2014 nicht die Zahlung eines etwaigen Ausgleichs an die abgewickelten Banken und ihre Anteilseigner vorsieht, die künftige Erfüllung der Ziele der genannten Richtlinie nicht in Frage stellt und nicht in Frage stellen kann.

WW. Im Übrigen würde der Schutz der abgewickelten Banken und ihrer Anteilseigner durch Zahlung eines Ausgleichs noch nicht einmal dann durch das Decreto-lei Nr. 114-A/2014 in Frage gestellt – und schon gar nicht ernsthaft –, wenn dieser Schutz rechtlich eines der wesentlichen Ziele der Richtlinie 2014/59/EU sein sollte, vor allem, weil ... [nicht übersetzt] die Bestimmungen dieses Decreto-lei nicht verhindert oder Einschränkungen in Bezug darauf mit sich gebracht haben, dass die Banken, die möglicherweise nach Ablauf der Frist zur Umsetzung der genannten Richtlinie abgewickelt werden, sowie die

betreffenden Anteilseigner tatsächlich bestimmte Gegenleistungen erhalten, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ...“ [Or. 10]

- Weiter zum Rechtsmittel der Massa Insolvente do Espírito Santo Financial Group entgegnet die NOVO BANCO SA Folgendes: ...

17. Die Rechtsmittelführerin hat ... [nicht übersetzt] die geltend gemachte Verletzung des Eigentumsrechts und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die in den Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Art. 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen sind, nicht nachgewiesen.

18. Nicht nur ist mir dem Decreto-lei Nr. 114-A/2014 ... [nicht übersetzt] eine teilweise Umsetzung der fraglichen Richtlinie erfolgt, sondern die Mitgliedstaaten hatten nach Art. 130 dieser Richtlinie auch bis zum 31. Dezember 2014 Zeit, um diese umzusetzen.

19. Die Rechtsmittelführerin hat weder in ihrer Klageschrift noch in ihrer Rechtsmittelschrift die Gründe genannt, aus denen die Art. 145-A bis 145-O RGICSF unangewendet bleiben sollten.

20. Die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank begleiteten dieses Vorgehen des Banco de Portugal mit dem Beschluss vom 3. August 2014 und stellten sich diesem Vorgehen nicht entgegen. ...

34. Das von der Klägerin und jetzigen Rechtsmittelführerin verfasste Vorabentscheidungsersuchen ist vollkommen unzulässig, insbesondere, weil es offensichtlich nicht sachdienlich ist. ...

... [nicht übersetzt] *

II – Begründung

Der im angefochtenen Urteil festgestellte Sachverhalt wird hier als wiedergegeben erachtet.

*

RECHTLICHE WÜRDIGUNG [Or. 11]

Die Massa Insolvente da Espírito Santo Financial Group SA wendet sich gegen die Entscheidung des Tribunal Administrativo e Fiscal (TAF) de Lisboa (Verwaltungs- und Finanzgericht Lissabon) über die Erforderlichkeit eines Vorabentscheidungsersuchens.

Sie macht hierzu geltend, dass es entgegen den Ausführungen des Gerichts vorliegend um Folgendes gehe: (i) die Auslegung der Art. 36, 73 und 74 der Richtlinie 2014/59/EU im Kontext der Anwendung einer Maßnahme zur

Ausgliederung von Vermögenswerten, (ii) einen etwaigen Verstoß des portugiesischen Staates gegen das Unionsrecht aufgrund der fehlerhaften Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU in nationales Recht durch das Decreto-lei Nr. 114-A/2014, (iii) eine etwaige Verpflichtung zur Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit der Richtlinie 2014/59/EU durch die nationalen Gerichte.

... [nicht übersetzt] **[Or. 12]** ... [nicht übersetzt]

Der Banco de Portugal beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels ... [nicht übersetzt].

... [nicht übersetzt]

*

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] Gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) müssen die Gerichte der Staaten der Europäischen Union dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegen, und zwar, wenn die Auslegung oder Gültigkeit von Unionsrecht in Rede steht und für die Entscheidung der Rechtssache durch ein nationales Gericht erforderlich ist oder wenn gegen die betreffende Entscheidung im innerstaatlichen Recht kein Rechtsmittel vorgesehen ist.

Wird im Rahmen eines Verfahrens, das bei einem nationalen Gericht anhängig ist, dessen Entscheidungen nicht mit einem im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Rechtsmittel angefochten werden können, eine Frage zum Unionsrecht aufgeworfen, so ist dieses Gericht verpflichtet, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen (Art. 267 Abs. 3 AEUV). **[Or. 13]**

... [nicht übersetzt] Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob eine solche Vorlage erforderlich ist, und die entsprechende Entscheidung zu treffen, unabhängig von insoweit gestellten Anträgen der Parteien.

... [nicht übersetzt]

Da das STA zur Vorlage verpflichtet ist, ist eine Prüfung dieses Rechtsmittelgrundes nicht erforderlich.

... [nicht übersetzt]

2. ... [nicht übersetzt] Ein Vorabentscheidungsersuchen ist vorzulegen, wenn klar ist, dass eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union erforderlich ist, damit ein nationales Gericht seine Entscheidung erlassen kann, und wenn dieses in der Lage ist, mit hinreichender Genauigkeit den rechtlichen und

tatsächlichen Rahmen des Verfahrens zu bestimmen, sowie die rechtlichen Fragen, die dieses aufwirft.

Aus Art. 267 AEUV ergibt sich Folgendes:

„Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung der Verträge,*
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union. [Or. 14]*

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.“

Im Folgenden wird geprüft, ... [nicht übersetzt] ob ... [nicht übersetzt] es vorliegend um die Gültigkeit oder Auslegung einer Handlung einer Stelle der Union geht.

Die Massa Insolvente da Espírito Santo Financial Group SA macht geltend ... [nicht übersetzt], dass die hier in Rede stehende Abwicklungsmaßnahme aufgrund der fehlerhaften Umsetzung der fraglichen Richtlinie in die nationale Rechtsordnung durch das Decreto-lei Nr. 114-A/2014 ... [nicht übersetzt] in den Art. 145-A bis 145-O des Decreto-lei Nr. 298/92 vom 31. Dezember 1992 (RGICSF) ... [nicht übersetzt] gegen das Unionsrecht verstoße, insbesondere gegen das Eigentumsrecht und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 17 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 32, 36, 73 und 74 der Richtlinie 2014/59/EU), da sie mehrere Voraussetzungen erfüllen müsse, namentlich die, dass sie angesichts der betroffenen Ziele erforderlich und verhältnismäßig sein müsse, wobei im Zusammenhang mit der beanstandeten Abwicklung zu den Zielen nichts ausgeführt wird. Diese fehlerhafte Umsetzung ... [nicht übersetzt] verstoße nicht nur gegen den genannten rechtlichen Rahmen, sondern auch gegen den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts.

Mit dem hier in Rede stehenden ... [nicht übersetzt] Decreto-lei Nr. 114-A/2014 ... [nicht übersetzt] wurde die „durch das Decreto-lei Nr. 298/92 vom 31. Dezember 1992 angenommene Allgemeine Regelung über Kreditinstitute und

Finanzgesellschaften [geändert], wobei Änderungen der Regelung in Titel VIII über die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen und die teilweise Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vorgenommen wurden“. [Or. 15]

Das Decreto-lei Nr. 298/92 ... [nicht übersetzt] galt vor Inkrafttreten des Decreto-lei Nr. 114-A/2014 in der Fassung des Decreto-lei Nr. 63-A/2013 vom 10. Mai 2013, aus dem hier folgende Vorschriften wiedergegeben werden:

„Art. 145-A

Ziele der Abwicklungsmaßnahmen

Der Banco de Portugal kann in Bezug auf Kreditinstitute mit Sitz in Portugal die in diesem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen anwenden, um eines der folgenden Ziele zu verfolgen:

Gewährleistung der Kontinuität der Erbringung wesentlicher Finanzdienstleistungen;

Vorbeugung gegen systembedingte Risiken;

Wahrung der Interessen der Steuerzahler und des Fiskus;

Schutz des Vertrauens der Einleger.

Art. 145-B

Grundprinzip bei der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen

1 – Bei der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen wird versucht, zu gewährleisten, dass die Anteilseigner und Gläubiger des Kreditinstituts vorrangig die Verluste des fraglichen Instituts tragen, und zwar im Einklang mit der entsprechenden Rangfolge und unter gleichen Bedingungen innerhalb jeder Gläubigerklasse.

2 – Der vorstehende Absatz gilt nicht für garantierte Einlagen im Sinne der Art. 164 und 166.

Art. 145-C

Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen

1 – Wenn ein Kreditinstitut die Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Genehmigung zur Ausübung seiner Tätigkeit nicht erfüllt oder ernsthaft Gefahr läuft, diese nicht zu erfüllen, kann der Banco de Portugal folgende Abwicklungsmaßnahmen anwenden, wenn dies unerlässlich ist, um eines der in Art. 145-A vorgesehenen Ziele zu verfolgen:

die teilweise oder vollständige Veräußerung des Geschäfts an ein anderes Institut, das befugt ist, die fragliche Tätigkeit auszuüben;

die teilweise oder vollständige Übertragung des Geschäfts an eine oder mehrere Brückenbanken; [Or. 16]

2 – Die Abwicklungsmaßnahmen kommen zur Anwendung, wenn der Banco de Portugal der Auffassung ist, dass nicht vorhersehbar ist, dass es dem Kreditinstitut innerhalb eines angemessenen Zeitraums gelingt, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um wieder angemessene Bedingungen in Bezug auf die Solidität und die Einhaltung aufsichtsrechtlich vorgeschriebener Quoten herzustellen.

3 – Für die Zwecke des Abs. 1 wird davon ausgegangen, dass ein Kreditinstitut ernsthaft Gefahr läuft, die Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Genehmigung zur Ausübung seiner Tätigkeit nicht zu erfüllen, wenn unter anderen zu berücksichtigenden Tatsachen, deren Relevanz der Banco de Portugal im Licht der in Art. 145-A genannten Ziele beurteilt, einer der folgenden Fälle vorliegt:

Das Kreditinstitut hatte Verluste oder es bestehen berechtigte Gründe, davon auszugehen, dass es innerhalb kurzer Zeit Verluste haben könnte, die sein Gesellschaftskapital aufzehren können;

die Vermögenswerte des Kreditinstituts unterschreiten die entsprechenden Verpflichtungen oder es bestehen berechtigte Gründe, davon auszugehen, dass sie innerhalb kurzer Zeit die entsprechenden Verpflichtungen unterschreiten werden;

das Kreditinstitut ist nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder es bestehen berechtigte Gründe, davon auszugehen, dass es innerhalb kurzer Zeit nicht hierzu in der Lage sein könnte.

4 – Die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen hängt nicht von der vorherigen Anwendung von Korrekturmaßnahmen ab.

5 – Die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme steht der Möglichkeit, jederzeit eine oder mehrere Korrekturmaßnahmen anzuwenden, nicht entgegen. ... [nicht übersetzt]

Art. 145-D

Suspendierung der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane

1 – Entscheidet der Banco de Portugal, eine Abwicklungsmaßnahme anzuwenden, werden die Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane des fraglichen Kreditinstituts sowie, falls der Banco de Portugal dies entscheidet, der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der bzw. die mit der

Erteilung der entsprechenden Bescheinigung betraut ist und nicht Teil des betreffenden Aufsichtsorgans ist, suspendiert.

2 – In dem im vorstehenden Absatz vorgesehenen Fall benennt der Banco de Portugal nach dem nachstehenden Artikel und ohne dabei statutarischen Einschränkungen zu unterliegen für das Kreditinstitut die Mitglieder des Verwaltungsorgans sowie einen Aufsichtsausschuss oder eine Aufsichtsperson, der bzw. die mit den notwendigen Anpassungen den Regelungen in Art. 143 unterliegt.

3 – Hat der Banco de Portugal nach Abs. 1 den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft suspendiert, so hat er einen anderen Wirtschaftsprüfer oder eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu benennen, um die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen. [Or. 17]

4 – Die nach Abs. 1 suspendierten Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsorgans sowie der nach Absatz 1 suspendierte Wirtschaftsprüfer oder die nach Abs. 1 suspendierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der bzw. die mit der Erteilung der entsprechenden Bescheinigung betraut ist und nicht Teil des betreffenden Aufsichtsorgans ist, müssen alle Informationen vorlegen, um die sie der Banco de Portugal ersucht, sowie die Zusammenarbeit leisten, zu der sie der Banco de Portugal für die Zwecke der Anwendung der Abwicklungsmaßnahme auffordert.

Art. 145-E

Verwaltung

1 – Die vom Banco de Portugal gemäß Abs. 2 des vorstehenden Artikels benannten Verwalter erhalten ihre Vergütung von dem Institut und haben über die Befugnisse und Verpflichtungen, die das Gesetz und die Satzung den Mitgliedern des Verwaltungsorgans übertragen, hinaus folgende Befugnisse und Verpflichtungen:

die in Art. 145 Abs. 2 vorgesehenen Befugnisse und Verpflichtungen;

die Befugnis, die vom Banco de Portugal nach den Art. 145-F bis 145-I erlassenen Entscheidungen durchzuführen, ohne zuvor die Zustimmung der Anteilseigner des Kreditinstituts einholen zu müssen;

2 – Die benannten Verwalter nehmen ihre Aufgaben für den vom Banco de Portugal festgelegten Zeitraum von höchstens einem Jahr wahr, der jeweils um denselben Zeitraum verlängert werden kann.

3 – Art. 145 Abs. 3, 4 und 6 bis 10 findet mit entsprechenden Anpassungen Anwendung.

Art. 145-F

1 – Der Banco de Portugal kann die teilweise oder vollständige Veräußerung von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und von einem Kreditinstitut verwalteten Vermögenswerten an ein oder mehrere zur Ausübung der fraglichen Tätigkeit befugte Institute verfügen.

2 – Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes fordert der Banco de Portugal die potenziellen Erwerber auf, Kaufangebote abzugeben, wobei er sich darum bemüht, in einer im Hinblick auf die durch die Umstände gebotene Eile angemessenen Weise die Transparenz des Verfahrens und die Gleichbehandlung der Interessenten zu gewährleisten.

3 – Bei der Auswahl des erwerbenden Instituts berücksichtigt der Banco de Portugal die in Art. 145-A vorgesehenen Ziele.

4 – Den potenziellen Erwerbern ist unverzüglich der Zugang zu relevanten Informationen über die Finanz- und Vermögenssituation des Kreditinstituts zu ermöglichen, damit sie die zu veräußernden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und in Verwaltung befindlichen Vermögenswerte bewerten können [Or. 18], und ihnen kann insoweit nicht die in Art. 78 vorgesehene Geheimhaltungspflicht entgegeng gehalten werden; sie müssen jedoch selbst über die betreffenden Informationen die entsprechende Geheimhaltung wahren.

5 – Für die Zwecke der in Abs. 1 vorgesehenen Veräußerung müssen die vom Banco de Portugal ausgewählten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und verwalteten Vermögenswerte einer Bewertung, bezogen auf den Zeitpunkt der Veräußerung, unterzogen werden, die von einem vom Banco de Portugal benannten unabhängigen Unternehmen innerhalb eines vom Banco de Portugal festgelegten Zeitraums durchgeführt wird und deren Kosten vom Kreditinstitut zu tragen sind, wobei eine Bewertungsmethode anzuwenden ist, die die Marktbedingungen und hilfsweise den Zeitwert zugrunde legt und bei der der – positive oder negative – immaterielle Wert berücksichtigt wird, der sich für das erwerbende Institut aus der Veräußerung ergibt.

6 – Der Banco de Portugal bestimmt die Höhe der finanziellen Unterstützung, die vom Abwicklungsfonds erforderlichenfalls zu leisten ist, um die Konkretisierung der in Abs. 1 vorgesehenen Veräußerung zu erleichtern.

7 – Gemäß Art. 167-A bzw. Art. 15-A des Decreto-lei Nr. 345/98 vom 9. November 1998 in der durch die Decretos-leis Nrn. 126/2008 vom 21. Juli 2008, 211-A/2008 vom 3. November 2008 und 162/2009 vom 20. Juli 2009 geänderten Fassung kann der Banco de Portugal den Fundo de Garantia de Depósitos oder im Fall von im Bereich des Sistema Integrado do Crédito Agrícola Mútuo (Integriertes System des Crédito Agrícola Mútuo) anwendbaren Maßnahmen den Fundo de Garantia do Crédito Agrícola Mútuo auffordern, im Verfahren zur Veräußerung von gesicherten Einlagen mitzuwirken.

8 – Übersteigt der Wert der veräußerten Verbindlichkeiten den Wert der Vermögenswerte, stellen die gemäß den Abs. 6 und 7 als finanzielle Unterstützung zum Ausgleich dieser Differenz geleisteten Beträge Darlehen des Abwicklungsfonds, des Fundo de Garantia de Depósitos oder des Fundo de Garantia do Crédito Agrícola Mútuo an das veräußernde Kreditinstitut dar.

9 – Der Erlös aus der Veräußerung kommt, wenn er positiv sein sollte, dem veräußernden Kreditinstitut zu.

10 – Nach der Veräußerung ist die Kontinuität der mit den zu veräußernden Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und verwalteten Vermögenswerten verbundenen Transaktionen zu gewährleisten, insbesondere

ist das erwerbende Institut für alle rechtlichen und vertraglichen Zwecke als Nachfolgerin in Bezug auf die übertragenen Rechte und Pflichten des veräußernden Kreditinstituts anzusehen;

muss das veräußernde Kreditinstitut sowie alle zum selben Konzern gehörenden Gesellschaften, die diesem gegenüber Dienstleistungen im Rahmen des veräußerten Geschäfts erbringen, sämtliche vom erwerbenden Institut geforderten Informationen zur Verfügung stellen und diesem gegenüber den Zugang zu den mit dem veräußerten Geschäft zusammenhängenden Informationssystemen gewährleisten sowie, gegen eine zwischen den Parteien [Or. 19] vereinbarte Vergütung, weiterhin die Dienstleistungen erbringen, die das erwerbende Institut für die normale Verfolgung des veräußerten Geschäfts für erforderlich hält.

11 – Die in Abs. 1 vorgesehene Entscheidung, mit der die Veräußerung verfügt wird, entfaltet Wirkungen unabhängig von entgegenstehenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen und stellt einen für die Erfüllung gesetzlicher Formalitäten im Zusammenhang mit der Veräußerung hinreichenden Titel dar.

12 – Die in Abs. 1 vorgesehene Veräußerungsentscheidung hängt nicht von der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner des Kreditinstituts oder der Parteien von Verträgen im Zusammenhang mit den zu veräußernden Vermögenswerten Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und verwalteten Vermögenswerten ab und kann keine Grundlage für die Ausübung eines in den fraglichen Verträgen vorgesehenen Rechts auf vorzeitige Fälligkeit sein.

13 – Die etwaige teilweise Veräußerung des Geschäfts des Kreditinstituts darf die vollständige Veräußerung der vertraglichen Posten des veräußernden Kreditinstituts mit Übertragung der mit den veräußerten Vermögenswerten verbundenen Verantwortlichkeiten nicht behindern, insbesondere im Fall von Verträgen über Finanzsicherheiten, Verbriefungsgeschäften oder anderen Verträgen, die Aufrechnungs- oder Saldierungsklauseln enthalten.

14 – Entspricht die Gegenleistung, die im Zeitpunkt der Veräußerung der übertragenen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und in Verwaltung befindlichen Vermögenswerte festgelegt wurde, nachweislich nicht

dem Zeitwert, so kann das erwerbende Institut nach Genehmigung durch den Banco de Portugal diese Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und in Verwaltung befindlichen Vermögenswerte unter Beachtung des vorstehenden Absatzes zurückgeben, und es wird eine entsprechende Rückzahlung der Gegenleistung vorgenommen.

15 – Alternativ zur im vorstehenden Absatz vorgesehenen Rückgabe kann der Banco de Portugal dem erwerbenden Institut die Zahlung des Betrags der Differenz zwischen der für die Veräußerung festgelegten Gegenleistung und dem Zeitwert der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und in Verwaltung befindlichen Vermögenswerte vorschlagen.

16 – Die im vorstehenden Absatz vorgesehene Zahlung kann durch die Übertragung von neuen Vermögenswerten des veräußernden Kreditinstituts an das erwerbende Institut oder durch gemäß den Abs. 6 und 7 vom Abwicklungsfonds, vom Fundo de Garantia de Depósitos oder vom Fundo de Garantia do Crédito Agrícola Mútuo bereitgestellte Mittel erfolgen.

17 – Ergibt sich aus der in Abs. 1 vorgesehenen Veräußerung ein Zusammenschluss im Sinne der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, so kann diese Transaktion durchgeführt werden, bevor sie Gegenstand einer Freigabeentscheidung der Wettbewerbsbehörde war, unbeschadet der Maßnahmen, die nachträglich von dieser Behörde festgelegt werden.

Art. 145-G

Teilweise oder vollständige Übertragung des Geschäfts auf Brückenbanken
[Or. 20]

1 – Der Banco de Portugal kann mit dem Ziel, ihre spätere Veräußerung an ein anderes zur Ausübung der fraglichen Tätigkeit befugtes Institut zu ermöglichen, die teilweise oder vollständige Übertragung von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und von einem Kreditinstitut verwalteten Vermögenswerten an eine oder mehrere hierfür gegründete Brückenbanken verfügen.

2 – Der Banco de Portugal kann ferner mit dem im vorstehenden Absatz genannten Ziel die teilweise oder vollständige Übertragung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und von zwei oder mehr zum selben Konzern gehörenden Kreditinstituten verwalteten Vermögenswerte an eine oder mehrere Brückenbanken verfügen.

3 – Die Brückenbank ist ein Kreditinstitut mit der Rechtsnatur einer Bank, deren Gesellschaftskapital in vollem Umfang vom Abwicklungsfonds gehalten wird.

4 – Das Gesellschaftskapital der Brückenbank wird vom Abwicklungsfonds aus seinen Mitteln aufgebracht.

5 – Die Brückenbank wird durch Beschluss des Banco de Portugal gegründet, der die entsprechende Satzung billigt; Kapitel ii des Titels ii findet keine Anwendung.

6 – Nach Erlass des im vorstehenden Absatz vorgesehenen Beschlusses kann die Brückenbank die in Art. 4 Abs. 1 vorgesehenen Tätigkeiten ausüben.

7 – Das Gesellschaftskapital der Brückenbank darf den Mindestbetrag, der durch Erlass des für den Finanzbereich zuständigen Regierungsmitglieds nach Anhörung des Banco de Portugal bestimmt wird, nicht unterschreiten und muss den für Banken geltenden Vorschriften entsprechen.

8 – Die Brückenbank kann ihre Tätigkeit ohne vorherige Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Handelsregister und sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Formalitäten aufnehmen, muss diese anschließend jedoch so bald wie möglich erfüllen.

9 – Der Banco de Portugal legt in einer Mitteilung die für die Schaffung und die Arbeitsweise der Brückenbanken anwendbaren Regeln fest.

10 – Der Código das Sociedades Comerciais (Gesetzbuch über Handelsgesellschaften) ist mit den notwendigen Anpassungen an die Ziele und die Natur dieser Institute auf Brückenbanken anwendbar.

11 – Der Banco de Portugal ernennt auf Vorschlag des Leitungsausschusses des Abwicklungsfonds die Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsorgans der Brückenbank, die alle vom Banco de Portugal ausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen befolgen müssen, insbesondere in Bezug auf Entscheidungen über die Verwaltung der Brückenbank.

12 – Die Brückenbank wird für einen auf zwei Jahre beschränkten Zeitraum geschaffen, der auf der Grundlage von triftigen Gründen des Allgemeininteresses jeweils um ein Jahr verlängert werden kann, insbesondere wenn weiterhin Risiken für die finanzielle Stabilität bestehen oder Verhandlungen im Hinblick auf die [Or. 21] Veräußerung der betreffenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und von ihr verwalteten Vermögenswerte im Gange sind, eine Höchstdauer von fünf Jahren jedoch nicht überschreiten darf.

13 – Die Brückenbank muss bei der Ausübung ihrer Tätigkeit administrative Kriterien beachten, die die Aufrechterhaltung eines niedrigen Risikoniveaus sicherstellen.

14 – Die teilweise oder vollständige Übertragung von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und von einem Kreditinstitut verwalteten Vermögenswerten an eine oder mehrere hierfür gegründete Brückenbanken wird ebenso wie eine etwaige Verlängerung des in Abs. 12 vorgesehenen Zeitraums der Wettbewerbsbehörde mitgeteilt, stellt jedoch angesichts ihres vorübergehenden Charakters keinen

Unternehmenszusammenschluss im Sinne der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften dar.

Art. 145-H

Vermögen und Finanzierung der Brückenbank

1 – Der Banco de Portugal wählt die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und verwalteten Vermögenswerte aus, die zum Zeitpunkt der Gründung der Brückenbank auf diese zu übertragen sind.

2 – Nicht an die Brückenbank übertragbar sind Verpflichtungen, die das ursprüngliche Kreditinstitut gegenüber folgenden Personen eingegangen ist:

den betreffenden Anteilseignern, Mitgliedern des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Personen mit einer entsprechenden Stellung in anderen Unternehmen, die in einem Beherrschungs- oder Konzernverhältnis mit dem Institut stehen;

den Personen oder Unternehmen, die Anteilseigner waren, während der vier Jahre vor der Schaffung der Brückenbank die im vorstehenden Absatz genannten Aufgaben wahrgenommen oder die dort genannten Dienstleistungen erbracht haben und deren Handlungen oder Unterlassungen zu den finanziellen Schwierigkeiten des Kreditinstituts geführt oder zur Verschlechterung der Situation beigetragen haben;

den Ehegatten, Eltern oder Verwandten ersten Grades oder Dritten, die für die in den vorstehenden Absätzen genannten Personen oder Unternehmen handeln;

den Personen, die nach Ansicht des Banco de Portugal für mit dem Kreditinstitut im Zusammenhang stehende Tatsachen verantwortlich sind oder daraus unmittelbar oder über zwischengeschaltete Personen Vorteile gezogen haben und die finanziellen Schwierigkeiten verursacht oder durch Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Verschlechterung der Situation beigetragen haben.

3 – Nicht an die Brückenbank übertragbar sind ferner die bei der Berechnung der Eigenmittel des Kreditinstituts verwendeten Instrumente, deren Bedingungen vom Banco de Portugal gebilligt wurden. [Or. 22]

4 – Die nach Abs. 1 ausgewählten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und verwalteten Vermögenswerte müssen einer Bewertung, bezogen auf den Zeitpunkt der Übertragung, unterzogen werden, die von einem vom Banco de Portugal benannten unabhängigen Unternehmen innerhalb eines vom Banco de Portugal festgelegten Zeitraums durchgeführt wird und deren Kosten vom Kreditinstitut zu tragen sind.

5 – Nach der in Abs. 1 vorgesehenen Übertragung kann der Banco de Portugal jederzeit:

andere Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanzielle Posten und verwaltete Vermögenswerte vom ursprünglichen Kreditinstitut an die Brückenbank übertragen;

Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanzielle Posten und verwaltete Vermögenswerte von der Brückenbank auf das ursprüngliche Kreditinstitut übertragen.

6 – *Der Banco de Portugal bestimmt die Höhe der vom Abwicklungsfonds erforderlichenfalls für die Gründung der Brückenbank und die Ausübung ihrer Tätigkeit zu leistenden finanziellen Unterstützung, insbesondere durch die Gewährung von Darlehen an die Brückenbank für jegliche Zwecke oder die Bereitstellung der Mittel, die für die Durchführung von Transaktionen zur Erhöhung des Kapitals der Brückenbank für notwendig erachtet werden.*

7 – *Gemäß Art. 167-A bzw. Art. 15-A des Decreto-lei Nr. 345/98 vom 9. November 1998 kann der Banco de Portugal den Fundo de Garantia de Depósitos oder im Fall von im Bereich des Sistema Integrado do Crédito Agrícola Mútuo anwendbaren Maßnahmen den Fundo de Garantia do Crédito Agrícola Mútuo auffordern, im Verfahren zur Übertragung von gesicherten Einlagen an eine Brückenbank mitzuwirken.*

8 – *Der Gesamtwert der auf die Brückenbank zu übertragenden Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten darf den Gesamtwert der vom ursprünglichen Kreditinstitut übertragenen Vermögenswerte, gegebenenfalls zuzüglich der vom Abwicklungsfonds, vom Fundo de Garantia de Depósitos oder vom Fundo de Garantia do Crédito Agrícola Mútuo gewährten Mittel, nicht übersteigen.*

9 – *Nach der in Abs. 1 vorgesehenen Übertragung ist die Kontinuität der mit den übertragenen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und verwalteten Vermögenswerten verbundenen Transaktionen zu gewährleisten, wobei die Brückenbank für alle rechtlichen und vertraglichen Zwecke als Nachfolgerin in Bezug auf die übertragenen Rechte und Pflichten des ursprünglichen Kreditinstituts anzusehen ist.*

10 – *Das ursprüngliche Kreditinstitut sowie alle zum selben Konzern gehörenden Gesellschaften, die diesem gegenüber Dienstleistungen im Rahmen des übertragenen Geschäfts erbringen, müssen sämtliche von der Brückenbank geforderten Informationen zur Verfügung stellen und dieser gegenüber den Zugang zu den mit dem übertragenen Geschäft zusammenhängenden Informationssystemen gewährleisten sowie, gegen eine zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung, weiterhin die Dienstleistungen erbringen, die die Brückenbank für die normale Verfolgung des übertragenen Geschäfts für erforderlich hält. [Or. 23]*

11 – Die in Abs. 1 vorgesehene Übertragungsentscheidung entfaltet Wirkungen unabhängig von entgegenstehenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen und stellt einen für die Erfüllung gesetzlicher Formalitäten im Zusammenhang mit der Übertragung hinreichenden Titel dar.

12 – Die in Abs. 1 vorgesehene Übertragungsentscheidung hängt nicht von der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner des Kreditinstituts oder der Parteien von Verträgen im Zusammenhang mit den zu übertragenden Vermögenswerten Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und verwalteten Vermögenswerten ab und kann keine Grundlage für die Ausübung eines in den fraglichen Verträgen vorgesehenen Rechts auf vorzeitige Fälligkeit sein.

13 – Die etwaige teilweise Übertragung von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und verwalteten Vermögenswerten an die Brückenbank darf die vollständige Veräußerung der vertraglichen Posten des ursprünglichen Kreditinstituts mit Übertragung der mit den veräußerten Vermögenswerten verbundenen Verantwortlichkeiten nicht behindern, insbesondere im Fall von Verträgen über Finanzsicherheiten, Verbriefungsgeschäften oder anderen Verträgen, die Aufrechnungs- oder Saldierungsklauseln enthalten.

Art. 145-I

Veräußerung des Vermögens der Brückenbank

1 – Unbeschadet der Verfügungen, die in den Bereich der Verwaltungsbefugnisse der Verwaltung der Brückenbank fallen, fordert der Banco de Portugal, wenn er der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen für eine teilweise oder vollständige Veräußerung der auf die Brückenbank übertragenen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und verwalteten Vermögenswerte vorliegen, unter Gewährleistung der Transparenz des Verfahrens andere zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit befugte Institute auf, Kaufangebote abzugeben.

2 – Bei der Auswahl des erwerbenden Instituts berücksichtigt der Banco de Portugal die in Art. 145-A vorgesehenen Ziele.

3 – Der Erlös aus der Veräußerung ist vorrangig jeweils anteilig zu verwenden für die Erstattung:

aller nach Art. 145-H Abs. 5 zur Verfügung gestellten Beträge an den Abwicklungsfonds;

aller nach Art. 145-H Abs. 6 zur Verfügung gestellten Beträge an den Fundo de Garantia de Depósitos bzw. den Fundo de Garantia do Crédito Agrícola Mútuo.
[Or. 24]

4 – Nach der Erstattung der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Beträge wird der gegebenenfalls verbleibende Betrag des Veräußerungserlöses an das

ursprüngliche Kreditinstitut oder, falls dieses sich bereits in Liquidation befindet, an dessen Insolvenzmasse zurückgegeben.

5 – Nach der Veräußerung aller auf die Brückenbank übertragenen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und verwalteten Vermögenswerte und der Verwendung des Erlöses aus dieser Veräußerung nach den Abs. 3 und 4 wird die Brückenbank vom Banco de Portugal aufgelöst.

6 – Ist es nicht möglich, alle auf die Brückenbank übertragenen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und verwalteten Vermögenswerte zu veräußern, so kann der Banco de Portugal entscheiden, dass die Liquidation der Brückenbank eingeleitet wird, wobei die für die außergerichtliche Liquidation von Kreditinstituten geltenden Vorschriften einzuhalten sind.

Art. 145-J

Sonstige Maßnahmen

1 – Gleichzeitig mit der Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme kann der Banco de Portugal die Anwendung folgender Maßnahmen in Bezug auf die von der Abwicklungsmaßnahme erfassten Kreditinstitute bestimmen, sofern sie für die Verfolgung der in Art. 145-A vorgesehenen Ziele erforderlich sind:

vorübergehende Befreiung von der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften;

vorübergehende Befreiung von der pünktlichen Erfüllung vorher eingegangener Verpflichtungen;

vorübergehende Schließung von Schaltern und anderen Einrichtungen, an denen Publikumsgeschäfte stattfinden.

2 – Buchst. b des vorstehenden Absatzes steht der Wahrung sämtlicher Rechte der Gläubiger gegenüber den Mitverpflichteten oder Garanten nicht entgegen.

3 – Die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Maßnahmen haben eine Dauer von höchstens einem Jahr, verlängerbar auf bis zu zwei Jahre.

Art. 145-L

Saldierungsvereinbarungen

1 – Die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme durch den Banco de Portugal führt zur Aussetzung des im Rahmen von Saldierungsvereinbarungen [Or. 25] (netting agreements) vorgesehenen Rechts auf vorzeitige Fälligkeit der Verträge, an denen das betreffende Kreditinstitut beteiligt ist, für einen Zeitraum von 48 Stunden ab der entsprechenden Mitteilung oder, falls diese früher erfolgt, ab der Ankündigung, mit der die Entscheidung des Banco de Portugal öffentlich wird, wenn der Ausübung dieses Rechts die Anwendung der fraglichen Abwicklungsmaßnahme zugrunde liegt.

2 – Nach Ablauf des im vorstehenden Absatz vorgesehenen Zeitraums kann das im Rahmen von Saldierungsvereinbarungen (netting agreements) vorgesehene Recht auf vorzeitige Fälligkeitstellung von den Vertragspartnern des Kreditinstituts in Bezug auf die Verträge, die nach den Art. 145-F und 145-G veräußert oder übertragen wurden, nicht auf der Grundlage der Anwendung der Abwicklungsmaßnahme ausgeübt werden.

3 – Unbeschadet des vorstehenden Absatzes behalten die Vertragspartner bei von Saldierungsvereinbarungen (netting agreements) erfassten Verträgen, die nach den Art. 145-F oder 145-G veräußert oder übertragen wurden, in Bezug auf das abtretende Kreditinstitut das Recht auf vorzeitige Fälligkeitstellung aus anderen Gründen als dem im vorstehenden Absatz genannten.

4 – Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn sich das Recht auf vorzeitige Fälligkeitstellung aus in finanziellen Sicherungsverträgen vereinbarten Klauseln ergibt, und lässt die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 1998 über das Funktionieren der Zahlungs- und Abrechnungssysteme unberührt.

Art. 145-M

Liquidationsregelung

Wenn der Banco de Portugal nach Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme der Ansicht ist, dass die in Art. 145-A vorgesehenen Ziele sichergestellt sind, und feststellt, dass das Institut nicht die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Genehmigung für die Ausübung seiner Tätigkeit erfüllt, so kann er die Genehmigung des von der fraglichen Maßnahme betroffenen Kreditinstituts widerrufen, wobei die im anwendbaren Gesetz vorgesehene Liquidationsregelung zu befolgen ist.

Art. 145-N

Rechtsbehelfe und öffentliches Interesse

1 – Unbeschadet des Art. 12 unterliegen die Entscheidungen des Banco de Portugal, mit denen Abwicklungsmaßnahmen erlassen werden, den in den Vorschriften über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten vorgesehenen prozessualen Mitteln, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Absätzen vorgesehenen Besonderheiten angesichts der relevanten öffentlichen Interessen, die für den Erlass dieser Maßnahmen entscheidend waren.

2 – Klagebefugt sind in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur die Anteilseigner, die allein oder zusammen mit anderen mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte des betreffenden Instituts halten. [Or. 26]

3 – Die Beurteilung von Gesichtspunkten, für die kein Beweis durch Sachverständigengutachten erbracht wurde und die die Bewertung von

Vermögenswerten und Verbindlichkeiten betreffen, die Gegenstand der erlassenen Abwicklungsmaßnahmen sind oder mit diesen zusammenhängen, erfolgt im Hauptverfahren.

4 – Der Banco de Portugal kann sich bei der Durchführung von Urteilen, mit denen im Rahmen des vorliegenden Kapitels vorgenommene Handlungen für nichtig erklärt werden, auf eine Nichtdurchführung aus berechtigten Gründen gemäß Art. 175 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 163 des Código do Processo dos Tribunais Administrativos berufen; in diesem Fall wird unverzüglich gemäß den Art. 178 und 166 dieses Código das Verfahren zur Festlegung der zu zahlenden Entschädigung eingeleitet.

5 – Nach Zustellung gemäß und für die Zwecke von Art. 178 Abs. 1 des Código do Processo dos Tribunais Administrativos übermittelt der Banco de Portugal der betreffenden Partei und dem Gericht die in seinem Besitz befindlichen Berichte über die von unabhängigen Unternehmen vorgenommenen Bewertungen von Vermögenswerten, die im Hinblick auf den Erlass der im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Maßnahmen angefordert wurden.

Art. 145-O

Bewertungen und Berechnung von Entschädigungen

1 – Für die Zwecke von Abs. 4 des vorstehenden Artikels sowie von gerichtlichen Rechtsbehelfen, bei denen es um die Zahlung einer Entschädigung im Zusammenhang mit dem Erlass der in Art. 145-C Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen geht, ist der Wertzuwachs infolge öffentlicher finanzieller Unterstützung, insbesondere von Zahlungen des Abwicklungsfonds, oder eines etwaigen Einschreitens des Fundo de Garantia de Depósitos oder des Fundo de Garantia do Crédito Agrícola Mútuo nicht zu berücksichtigen.

2 – Unabhängig von einer etwaigen Beteiligung als Partei muss der Banco de Portugal in den im vorstehenden Absatz genannten Verfahren einen Bewertungsbericht vorlegen, der alle aufsichtsrechtlichen Aspekte umfasst, die sich für die Berechnung der Entschädigung als relevant erweisen könnten, insbesondere in Bezug darauf, ob das Kreditinstitut künftig in der Lage sein wird, die allgemeinen Anforderungen für die Genehmigung zu erfüllen, wobei es Sache des mit dem Verfahren befassten Gerichts ist, dem Banco die entsprechenden Mitteilungen zu übermitteln, unbeschadet der für den Banco de Portugal bestehenden Möglichkeit, von Amts wegen tätig zu werden.

3 – Die Zahlung der Entschädigungen, auf die sich der vorliegende Artikel bezieht, wird vom Abwicklungsfonds getragen, ausgenommen in den Fällen, in denen der Banco de Portugal zivilrechtlich wegen unerlaubter Handlung haftet.“

Diese Vorschriften wurden durch Art. 2 des Decreto-lei Nr. 114-A/2014 ... [nicht übersetzt] wie folgt geändert:

„Art. 145-B ... [Or. 27]

1 – Bei der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen wird unter Berücksichtigung der Ziele der im vorstehenden Artikel genannten Abwicklungsmaßnahmen versucht, zu gewährleisten, dass:

die Anteilseigner des Kreditinstituts vorrangig die Verluste des fraglichen Instituts tragen;

die Gläubiger des Kreditinstituts als nächste unter gleichen Bedingungen die verbleibenden Verluste des fraglichen Instituts tragen, entsprechend der Rangordnung der verschiedenen Gläubigerklassen;

kein Gläubiger des Kreditinstituts möglicherweise einen Verlust trägt, der denjenigen übersteigt, den er tragen würde, wenn die Liquidation des Instituts eingeleitet worden wäre.

2 – ...

3 – Stellt sich bei Beendigung der Liquidation des von der Abwicklungsmaßnahme betroffenen Kreditinstituts heraus, dass die Gläubiger dieses Instituts, deren Forderungen nicht an ein anderes Kreditinstitut oder eine Brückenbank übertragen wurden, Verluste tragen, die den nach der Bewertung gemäß Art. 145-F Abs. 6 und Art. 145-H Abs. 4 geschätzten Betrag übersteigen, den sie zu tragen hätten, wenn in Bezug auf das Institut unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Anwendung der Abwicklungsmaßnahme das Liquidationsverfahren eingeleitet worden wäre, so haben die Gläubiger Anspruch auf Zahlung der Differenz durch den Abwicklungsfonds.

Art. 145-F ...

1 – ...

2 – ...

3 – ...

4 – ...

5 – ...

6 – Für die Zwecke des Art. 145-B Abs. 3 umfasst die Bewertung, auf die sich der vorstehende Absatz bezieht, auch eine Schätzung der Höhe des zurückzuerlangenden Betrags für die Forderungen jeder Gläubigerklasse entsprechend der gesetzlich bestimmten Rangordnung in einem Szenario der Liquidation des Kreditinstituts unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Anwendung der Abwicklungsmaßnahme.

7 – *Der Banco de Portugal bestimmt die Art und die Höhe der vom Abwicklungsfonds zur Erhaltung des Werts der Vermögensgegenstände und Verpflichtungen und zur Erleichterung der Konkretisierung der in Abs. 1 vorgesehenen Veräußerung erforderlichenfalls zu leistenden finanziellen Unterstützung, was insbesondere die Stellung von Sicherheiten und die Gewährung von Darlehen an das veräußernde oder das erwerbende Institut einschließt.*

8 – [früherer Abs. 7].

9 – *Übersteigt der Wert der veräußerten Verbindlichkeiten den Wert der Vermögenswerte, stellen die gemäß den Abs. 7 und 8 als finanzielle Unterstützung zum Ausgleich dieser Differenz geleisteten Beträge Darlehen des Abwicklungsfonds, des Fundo de Garantia de [Or. 28] Depósitos oder des Fundo de Garantia do Crédito Agrícola Mútuo an das veräußernde Kreditinstitut dar.*

10 – [früherer Abs. 9].

11 – [früherer Abs. 10].

12 – [früherer Abs. 11].

13 – [früherer Abs. 12].

14 – [früherer Abs. 13].

15 – [früherer Abs. 14].

16 – [früherer Abs. 15].

17 – *Die im vorstehenden Absatz vorgesehene Zahlung kann durch die Übertragung von neuen Vermögenswerten des veräußernden Kreditinstituts an das erwerbende Institut oder durch gemäß den Abs. 7 und 8 vom Abwicklungsfonds, vom Fundo de Garantia de Depósitos oder vom Fundo de Garantia do Crédito Agrícola Mútuo bereitgestellte Mittel erfolgen.*

18 – [früherer Abs. 17].

19 – *Bei der Auswahl der nach diesem Artikel zu veräußernden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und verwalteten Vermögenswerte findet Art. 145-H Abs. 2 mit den gebotenen Anpassungen Anwendung.*

Art. 145-H

...

1 – ...

2 – ...

die betreffenden Anteilseigner, deren Beteiligung zum Zeitpunkt der Übertragung mindestens 2 % des Gesellschaftskapitals beträgt, die Personen oder Unternehmen, die in den zwei Jahren vor der Übertragung eine Beteiligung von mindestens 2 % des Gesellschaftskapitals gehalten haben, die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans, die Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie die Personen mit einer entsprechenden Stellung in anderen Unternehmen, die in einem Beherrschungs- oder Konzernverhältnis mit dem Institut stehen;

...

...

...

3 – ...

4 – Die nach Abs. 1 ausgewählten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten und verwalteten Vermögenswerte müssen einer Bewertung, bezogen auf den Zeitpunkt der Übertragung, unterzogen werden, die von einem vom Banco de Portugal benannten unabhängigen Unternehmen innerhalb eines vom Banco de Portugal festgelegten Zeitraums durchgeführt wird und deren Kosten vom Kreditinstitut zu tragen sind. Diese Bewertung muss für die Zwecke des Art. 145-B Abs. 3 auch eine Schätzung der Höhe des zurückzuerlangenden Betrags für die Forderungen jeder Gläubigerklasse entsprechend der gesetzlich bestimmten Rangordnung in einem Szenario der Liquidation des Kreditinstituts unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Anwendung der Abwicklungsmaßnahme umfassen. [Or. 29]

5 – ...

6 – Der Banco de Portugal bestimmt die Art und die Höhe der vom Abwicklungsfonds erforderlichenfalls zu leistenden finanziellen Unterstützung für die Gründung der Brückenbank und die Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere durch die Gewährung von Darlehen an die Brückenbank für jegliche Zwecke, die Bereitstellung der Mittel, die für die Durchführung von Transaktionen zur Erhöhung des Kapitals der Brückenbank für notwendig erachtet werden, oder die Stellung von Sicherheiten.

7 – ...

8 – ...

9 – ...

10 – ...

11 – ...

30

12 – ...

13 – ...

Art. 145-I

...

1 – ...

2 – ...

3 – ...

aller nach Art. 145-H Abs. 6 zur Verfügung gestellten Beträge an den Abwicklungsfonds;

aller nach Art. 145-H Abs. 7 zur Verfügung gestellten Beträge an den Fundo de Garantia de Depósitos bzw. den Fundo de Garantia do Crédito Agrícola Mútuo.

4 – ...

5 – ...

6 – ...[“]

Durch das Gesetz Nr. 23-A/2015 vom 26. März 2015 wurde die Regelung über die Abwicklungsmaßnahmen bei der Aufsicht unterliegenden Instituten erneut geändert und damit die fragliche Richtlinie vollständig umgesetzt.

In Bezug auf teilweise Umsetzungen von Richtlinien vor Ablauf der dafür vorgesehenen Frist hat sich der Gerichtshof der Europäischen Union bereits dahin geäußert, dass dies nicht die Verwirklichung der Ziele der betreffenden Richtlinie in Frage stellen darf, wie sich insbesondere aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 18. Dezember 1997 (C-129/96) ergibt, wo es heißt:

„Nach den Artikeln 5 Absatz 2 und 189 Absatz 3 EWG-Vertrag sowie der Richtlinie 91/156 darf der Mitgliedstaat, an den diese Richtlinie gerichtet ist, während der in dieser festgesetzten Umsetzungsfrist keine Vorschriften erlassen, die geeignet sind, die Erreichung des in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Zieles ernstlich in Frage zu stellen“.

... [nicht übersetzt] In verschiedenen anderen Urteilen hat der Gerichtshof genau über die Frage entschieden, ob bestimmte Vorschriften der Richtlinien dahin [Or. 30] auszulegen sind, dass sie konkreten Rechtsvorschriften entgegenstehen, auch wenn die Umsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Zu nennen sind z. B. u. a. ... [nicht übersetzt] die Urteile des Gerichtshofs vom 2. Juni 2006 ... [nicht übersetzt] (C-27/15) und ... [nicht übersetzt] vom 26. Februar 2015 ... [nicht übersetzt] (C-104/14).

Art. 288 Abs. 3 [AEUV] sieht unstreitig vor, dass Richtlinien ... [nicht übersetzt] zunächst in nationales Recht umgesetzt werden müssen; sie sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen ihnen jedoch die Wahl der Form und der Mittel, wobei der Gerichtshof in bestimmten Fällen eine unmittelbare Wirkung anerkennt, um die Rechte der Einzelnen zu schützen, wenn die Bestimmungen der Richtlinie unbedingt und hinreichend klar und genau sind und der Mitgliedstaat sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist umgesetzt hat.

Daher ist im Einklang mit der Verpflichtung jedes Mitgliedstaats, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des von einer Richtlinie vorgegebenen Ziels erforderlich sind, und mit der ... [nicht übersetzt] Rechtsprechung des Gerichtshof, wonach die Mitgliedstaaten und deren Gerichte während der Frist zur Umsetzung einer Richtlinie davon Abstand nehmen müssen, Vorschriften zu erlassen bzw. Auslegungen vorzunehmen, die das von dieser Richtlinie vorgegebene Ziel ernsthaft in Frage stellen können, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, um die bestehenden Zweifel auszuräumen und zu klären und festzulegen, wie das fragliche Unionsrecht zutreffend auszulegen ist; dies ist für die Beurteilung der ... [nicht übersetzt] geltend gemachten Rechtswidrigkeitsgründe erforderlich ... [nicht übersetzt].

... [nicht übersetzt] Unter den geltend gemachten Rechtswidrigkeitsgründen befinden sich ... [nicht übersetzt] Fragen, die die Auslegung des Unionsrechtsrahmens ... [nicht übersetzt] betreffen und somit für die Entscheidung des Rechtsstreits notwendig sind.

... [nicht übersetzt] Angesichts dessen, was sich aus den Grundsätzen des Vorrangs des [Unions]rechts und der unionsrechtskonformen Auslegung ergibt, des Umstands, dass die Vorlage zur Vorabentscheidung ein wesentliches Instrument ist, und mit dem Ziel, die angestrebte einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten der Union [**Or. 31**] sowie die Kohärenz des Rechtsschutzsystems der Union und den Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Schutzes der Rechte der Einzelnen zu gewährleisten, wird es als sachdienlich und erforderlich erachtet, ... [nicht übersetzt] um eine Vorabentscheidung zu ersuchen; bei einer auf der Internet-Seite www.curia.europa.eu/juris/ vorgenommenen Suche und Analyse wurde keine Rechtsprechung des Gerichtshofs gefunden, in der in Bezug auf die konkreten und spezifischen Umstände ... [nicht übersetzt] der aufgeworfenen ... [nicht übersetzt] Frage ... [nicht übersetzt] oder einer ähnliche Frage eine Auslegung vorgenommen worden wäre, insbesondere was die Ähnlichkeit des rechtlichen Rahmens angeht ... [nicht übersetzt], und dem vorlegenden Gericht ist keine Rechtsprechung des Gerichtshofs zu diesem Thema oder zur richtigen Auslegung

der in Rede stehenden Rechtsvorschriften bekannt ... [nicht übersetzt], die keinen Raum für vernünftige Zweifel lassen würde.

Daher wird davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall die formalen Voraussetzungen ... [nicht übersetzt] für ... [nicht übersetzt] die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens erfüllt sind.

Somit ... [nicht übersetzt] ist im Kontext des Rechtsstreits und der von den beteiligten Parteien vertretenen Standpunkte die Vereinbarkeit des nationalen Rechtsrahmens als teilweiser Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU, geregelt in den Art. 145-A bis 145-O RGICSF, mit dem oben angeführten Unionsrecht und der [in der Folge bestätigten und wiederholten] Rechtsprechung des Gerichtshofs im Urteil vom 18. Dezember 1997, *Inter-Environnement Wallonie* (C-129/96, ... [nicht übersetzt], Rn. 44 und 45), festzustellen, wobei zu klären ist, ob der Erlass der Vorschriften, so wie er erfolgt ist, insbesondere durch das Decreto-letti Nr. 114-A/2014, das von der fraglichen Richtlinie vorgeschriebene Ergebnis ernsthaft in Frage stellen kann.

Dem Gerichtshof sind somit folgende Fragen ... [nicht übersetzt] zur Vorabentscheidung ... [nicht übersetzt] vorzulegen:

1. *Ist das Unionsrecht, namentlich Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, [Or. 32] 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere ihre Art. 36, 73 und 74, dahin auszulegen, dass es nationalen Rechtsvorschriften wie den oben genannten Vorschriften, die durch eine in der Schaffung eines Brückeninstituts und einem Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten bestehende Abwicklungsmaßnahme angewendet wurden, entgegensteht, mit denen diese Richtlinie teilweise umgesetzt wurde und die während des gesamten Zeitraums zur Umsetzung der Richtlinie*
 - a) *nicht die Vornahme einer angemessenen, sorgfältigen und realistischen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des von der Abwicklungsmaßnahme betroffenen Instituts vor dem Erlass dieser Maßnahme vorsahen?*
 - b) *nicht die Zahlung einer etwaigen Gegenleistung entsprechend der unter Buchst. a genannten Bewertung an das in Abwicklung befindliche Institut oder, je nach Fall, an die Inhaber der Aktien oder anderer Eigentumstitel vorsahen und statt dessen lediglich bestimmten, dass ein etwaiger verbleibender Betrag des Erlöses aus der*

Veräußerung der Brückenbank an das ursprüngliche Kreditinstitut oder dessen Insolvenzmasse zurückzuerstatten ist?

- c) *nicht vorsahen, dass die Anteilseigner des von der Abwicklungsmaßnahme betroffenen Instituts Anspruch darauf haben, einen Betrag zu erhalten, der nicht unter dem liegt, von dem davon ausgegangen wird, dass sie ihn erhalten würden, wenn das Institut vollständig nach den normalen Insolvenzverfahren liquidiert worden wäre, und einen solchen Schutzmechanismus lediglich für die Gläubiger vorsahen, deren Forderungen nicht übertragen wurden?*
- d) *keine von der unter Buchst. a genannten Bewertung unabhängige Bewertung vorsahen, mit der beurteilt werden soll, ob die Anteilseigner und Gläubiger eine vorteilhaftere Behandlung erhalten hätten, wenn in Bezug auf das in Abwicklung befindliche Institut ein normales Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre?*
2. *Können nationale Rechtsvorschriften wie die im vorliegenden Verfahren genannten Vorschriften, mit denen die Richtlinie 2014/59/EU teilweise umgesetzt wird, angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Urteil vom 18. Dezember 1997, Inter-Environnement Wallonie [(C-129/96), die er in der Folge wiederholt hat], im Kontext der Anwendung der Abwicklungsmaßnahme das von der Richtlinie, insbesondere ihren Art. 36, 73 und 74, vorgeschriebene Ergebnis ernsthaft in Frage stellen?*

*

Nach alledem ... [nicht übersetzt]:

... [nicht übersetzt] [Or. 33] ... [nicht übersetzt] wird das ... [nicht übersetzt] vorliegende Verfahren ausgesetzt.

... [nicht übersetzt] Lissabon, den 23. Januar 2020

... [nicht übersetzt]